

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung des Friedhofes „Katholisch Königsesch“ der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine

Aufgrund des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in seiner aktuellen Fassung, hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Abschnitt I - Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine gelegenen Friedhof Katholisch Königsesch der dazugehörigen Friedhofskapelle, Verabschiedungsräume etc.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.
- (5) Für die Bestattung einer Totgeburt wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer mehrstelligen Grabstätte wird nur erhoben, wenn das Ruherecht auf der Grabstelle noch nicht abgelaufen ist.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat bzw. in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird.

(2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner. Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.

(4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 4 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer mehrstelligen Grabstätte, einem Urnen-Doppelgrab, einem Rasen-Doppelgrab oder einem Urnen-Doppelgrab ist eine Verlängerungsgebühr pro Jahr zu entrichten. Die Höhe ist dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

(2) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamt Wahlgrab eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig berechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzliche Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheids innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 5a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

(1) Das Verfahren der Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie kann nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner des Landes Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen und den § 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Friedhofes „Katholisch Königsesch“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine vom 02.02.2009 außer Kraft.

Abschnitt II

Gebühren für den Friedhof „Katholisch Königsesch“ der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine sowie ggf. der dazugehörigen Friedhofskapelle, Verabschiedungsräume etc.

Benutzungsgebühren

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Reihengrab (Kinder)	78,01 €
2	Reihengrab	78,01 €
3	Doppelgrab	395,76 €
4	Wahlgrab ab 3 Personen	568,39 €
5	Reihenrasengrab (Kinder)	231,81 €
6	Rasenreihengrab	321,16 €
7	Rasendoppelgrab	600,83 €
8	Rasurneneinzelgrab	223,64 €
9	Rasurnendoppelgrab	322,95 €
10	Urnenreihengrab	130,02 €
11	Urnendoppelgrab	198,13 €
12	Urnengrab ab 3 Personen	222,90 €
13	Urnengemeinschaftsgrab	196,89 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Verlängerung Doppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	9,89 €
2	Verlängerung 3-stelliges Wahlgrab (für drei Stellen) pro Jahr	14,21 €
3	Verlängerung Rasendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	15,02 €
4	Verlängerung Rasurnendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	8,07 €
5	Verlängerung Urnendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	4,95 €
6	Verlängerung Urnengrab ab 3 Personen (pro Stellen) pro Jahr	5,57 €

3. Bestattungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Reihengrab (Kinder)	48,92 €
2	Reihengrab	424,65 €
3	Doppelgrab	849,30 €
4	Wahlgrab ab 3 Personen	1.273,95 € €
5	Reihenrasengrab (Kinder)	97,84 €
6	Rasenreihengrab	424,65 €
7	Rasendoppelgrab	849,30 €
8	Rasurneneinzelgrab	16,99 €
9	Rasurnendoppelgrab	33,97 €
10	Urnenreihengrab	16,99 €
11	Urnendoppelgrab	33,97 €
12	Urnengrab ab 3 Personen	50,96 €
13	Urnengemeinschaftsgrab	33,97 €

4. Umbettungsgebühren / Exhumierungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Umbettung (Kinder bis zum Alter von 6 Jahren)	785,73 €
2	Umbettung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	1.161,46 €
3	Umbettung einer Urne	753,80 €
4	Exhumierung (Kinder bis zum Alter von 6 Jahren)	785,73 €
5	Exhumierung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	1.161,46 €
6	Exhumierung einer Urne	753,80 €

5. Friedhofskapelle / Verabschiedungsräume

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Friedhofskapelle	197,13 €
2	Verabschiedungsräume	129,00 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Bestattung	824,16 €

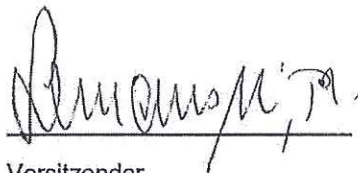
7. Pflegegebühren Rasengräber / Grabplatten

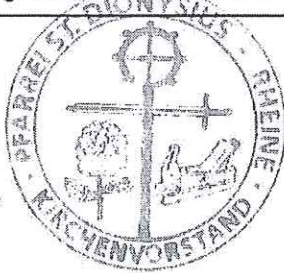
Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Pflege Rasenreihengrab	743,36 €
2	Pflege Rasendoppelgrab	991,14 €
3	Pflege Rasurneneinzelgrab	247,79 €
4	Pflege Rasurnendoppelgrab	495,57 €
5	Grabplatte aus Ton	123,89 €
6	Grabplatte neue Rasengräber	350,00 €

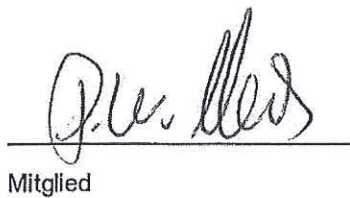
8. Sonstige Benutzungsgebühren

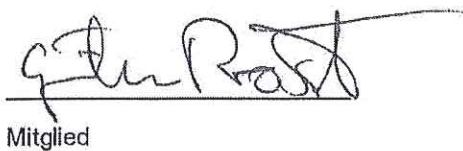
Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Gebühr Ordnungsbehördliche Beisetzung	240,63 €
2	Grababstandsgebühr pro Jahr	82,07 €
3	Entfernung und Entsorgung Grabbepflanzung	166,38 €
4	Entfernung und Entsorgung Grabstein mit Fundament	249,57 €

48431 Rheine, 02.07.2019


Vorsitzender




Mitglied


Mitglied

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.


AZ: 110-KKG#47413/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 07.08.2019

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.




D. Hopfenzitz